

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 6. März 2007
in der Rechtssache C-292/04, Meilicke; Beschränkung der zeitlichen Wirkung
von Urteilen; „Nachholverbot“;
Rundschreiben

I. Urteilstenor:

Mit Urteil vom 6. März 2007 in der Rechtssache C-292/04, Meilicke, hat der Gerichtshof (Große Kammer) die Artikel 56 und 58 EG (Kapitalverkehrsfreiheit) so ausgelegt, dass sie der bis Ende des Jahres 2000 in Deutschland vorgesehenen Beschränkung der Körperschaftsteueranrechnung auf Dividendenausschüttungen von in Deutschland ansässigen Gesellschaften entgegenstehen.¹ Dieser steuerliche Aspekt wird in diesem Rundschreiben nicht näher behandelt.

II. Keine Beschränkung der zeitlichen Urteilwirkungen:

Von allgemeiner Bedeutung erscheinen allerdings die Ausführungen des EuGH zur Beschränkung der zeitlichen Wirkung von Auslegungsurteilen. Nach ständiger Rechtsprechung haben die Gerichte Gemeinschaftsrecht in der Auslegung durch den EuGH auch auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, die vor Erlass des Urteils entstanden sind, wenn alle sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen. Urteile im Vorabentscheidungs-

¹ Das Urteil kann im Internet unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> abgerufen werden.

verfahren gemäß Art. 234 EG wirken also grundsätzlich zurück („ex tunc“); sie sind daher in allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Verfahren zu berücksichtigen.² Nur ausnahmsweise verfügt der EuGH aus Gründen der Rechtssicherheit eine Beschränkung der zeitlichen Wirkung eines Urteiles. Ein solcher Ausnahmefall einer Beschränkung der zeitlichen Wirkung des Urteils betraf etwa die österreichische Getränkesteuer.³ Ausgenommen von der Beschränkung waren dabei jene Fälle, in denen vor Erlass des Urteils „Klage erhoben oder ein entsprechender Rechtsbehelf eingelegt“ wurde.

Im vorliegenden Verfahren „Meilicke“ hat die deutsche Regierung im Hinblick auf die schwerwiegenden finanziellen Folgen (durch die Verpflichtung zur Anrechnung auch ausländischer Körperschaftsteuer in den noch offenen Verfahren) und den guten Glauben auf die Gemeinschaftskonformität der Regelung bis zum Urteil Verkoojen eine Beschränkung der zeitlichen Wirkungen des Urteiles beantragt. Mit dem Urteil vom 6. Juni 2000 in der Rechtssache Verkoojen hat der EuGH (erstmalig) die Kapitalverkehrsfreiheit in dem Sinne ausgelegt, dass sie Begünstigungen bei der Einkommensteuer entgegensteht, die nur für Inlandsdividenden gewährt werden.

Der EuGH ist dem Ersuchen um Beschränkung der zeitlichen Wirkung des Urteiles nicht gefolgt. Nach der Rechtsprechung kann eine solche Einschränkung nur in dem Urteil selbst vorgenommen werden, in dem über die erbetene Auslegung entschieden wird (Randnr. 36). Weiters heißt es im Urteil (Randnrn. 37 f):

„Die zeitliche Wirkung der vom Gerichtshof auf ein Ersuchen hin vorgenommenen Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts muss sich nämlich notwendig nach einem einheitlichen Zeitpunkt bestimmen. Insoweit stellt der Grundsatz, dass eine Beschränkung nur in dem Urteil selbst erfolgen kann, in dem über die erbetene Auslegung entschieden wird, die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten und der Einzelnen in Ansehung des Gemeinschaftsrechts sicher und erfüllt damit die Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit ergeben.“

Die Auslegung, um die das vorliegende Gericht ersucht, betrifft die steuerliche Behandlung, die ein Mitgliedstaat im Rahmen eines nationalen Systems zur Verhinderung oder Abmilderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung für Dividenden gewähren muss, die von einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausgeschüttet werden. In dieser Hinsicht ergibt sich aus Randnr. 62 des Urteils Verkoojen, dass das Gemeinschaftsrecht einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats

² Weiterführend aus der Literatur z.B. *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht, 3. Auflage, 78; *Schima*, in Mayer (Hrsg), Kommentar zu EU- und EG-Vertrag, Art. 234 Rz. 196 ff.

³ Urteil vom 9. März 2000, Rs. C-437/97, Evangelischer Krankenhausverein, Randnr. 55 ff.

entgegensteht, die die Gewährung einer Befreiung von der Einkommensteuer auf Dividenden, die an natürliche Personen, die Anteilseigner sind, gezahlt werden, von der Voraussetzung abhängig macht, dass die Dividenden zahlende Gesellschaft ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat hat.“

Nachdem der EuGH die zeitliche Wirkung des Urteils Verkooijen nicht beschränkt hat, und im Übrigen die im Urteil Verkooijen aufgestellten Grundsätze, mit denen die Anforderungen klargestellt wurden, die sich aus dem freien Kapitalverkehrs für Auslandsdividenden ergeben, in späteren Urteilen bestätigt worden sind, hat der EuGH auch im vorliegenden Urteil die zeitliche Wirkung nicht beschränkt (Randrn. 39 f).

III. Schlussfolgerungen aus dem Urteil:⁴

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ergibt sich aus dem Urteil, dass der EuGH eine Beschränkung der Urteilswirkungen in einem späteren Verfahren grundsätzlich nicht mehr nachholen wird, wenn bereits ein Urteil in einer vergleichbaren Rechtssache existiert, in dem eine Beschränkung der Urteilswirkungen nicht vorgenommen wurde. Es reicht für diese Vergleichsprüfung anscheinend auch aus, dass nur die Grundsätze in einem früheren Urteil klargestellt worden sind. Nicht ausschlaggebend war für den EuGH offenbar der Umstand, dass es im Urteil Verkooijen nicht um ein Steueranrechnungsverfahren, sondern um einen Freibetrag ging. Würde der EuGH einen engen Vergleichsmaßstab (im Sinne einer weitgehend identischen Rechtslage im Ausgangsverfahren) anwenden, hätte er wohl nicht auf das Urteil Verkooijen, sondern auf das spätere Urteil Manninen⁵ Bezug nehmen müssen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht daher die Bundesministerien und die Ämter der Landesregierungen, künftig auch bei den Vorabentscheidungsersuchen von Gerichten anderer Mitgliedstaaten für den dortigen Wirkungsbereich stärker zu prüfen, ob ein Urteil Auswirkungen haben könnte, die eine Beantragung einer zeitlichen Beschränkung der Urteilswirkungen erforderlich erscheinen lassen. Wird die Beantragung einer Beschränkung der Urteilswirkungen für erforderlich erachtet, wird um Übermittlung einer entsprechenden Stellungnahme an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht. In dieser Stellungnahme wären neben den üblichen

⁴ Für eine ausführliche Analyse des Urteils vgl. z.B. *Lang*, Die Beschränkung der zeitlichen Wirkung von EuGH-Urteilen im Lichte des Urteils Meilicke, Internationales Steuerrecht (IStR) 2007 Heft 7 S 235 ff.

⁵ Das Urteil Manninen wurde am 7. September 2004 erlassen und betraf das finnische Steueranrechnungsverfahren.

inhaltlichen Ausführungen insbesondere die drohenden schwerwiegenden Nachteile einer (impliziten) Feststellung einer Gemeinschaftsrechtswidrigkeit bzw. der gute Glauben an die Gemeinschaftskonformität näher zu erläutern.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird über die weitere Entwicklung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet informieren.

16. Mai 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt